

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Straubing Tigers GmbH & Co. KG für den bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Nutzung der CASHCARD und der in der TIGERSCARD integrierten Funktion der CASHCARD.

Die CASHCARD ist ein von der Straubing Tigers GmbH & Co. KG, Am Kinseher Berg 23, 94315 Straubing („Kartenaussteller“) bereitgestelltes elektronisches Zahlungsmittel. Der Vertrieb der CASHCARD erfolgt im Namen und für Rechnung der Straubing Tigers GmbH & Co. KG.

Die CASHCARD wird als einzelne Karte vertrieben. Die Funktion der CASHCARD ist zudem in der Saison-Dauerkarte (sogenannte TIGERSCARD) der Straubing Tigers GmbH & Co. KG integriert und kann durch Aufladen aktiviert werden.

Für die Nutzung des elektronischen Zahlungsmittel gelten im Verhältnis zwischen dem Kartenaussteller und dem jeweiligen Karteninhaber die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl für die CASHCARD als auch für die TIGERSCARD. Sofern in den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Begriff CASHCARD genannt ist, gilt dieser ebenso für die integrierte Funktion der CASHCARD in der TIGERSCARD.

§ 1 Vertragsbeziehungen

(1) Mit dem Bezug der CASHCARD oder dem erstmaligen Aktivieren der in der TIGERSCARD integrierten CASHCARD durch Aufladen kommt ein Vertrag zwischen dem Kartenaussteller und dem Karteninhaber über die Nutzung der CASHCARD als Zahlungssystem gemäß den nachfolgenden Bedingungen zustande.

(2) Der Eintrittskartenverkauf, einschließlich des Abonnements von Dauerkarten, ist Gegenstand eines gesonderten Vertragsverhältnisses mit der Straubing Tigers GmbH & Co. KG, für das gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Der Bezug der CASHCARD ohne Bezug einer jeweils gültigen Eintrittskarte berechtigt nicht zum Betreten der Einsatzstätte.

§ 2 Leistungsumfang

Mit der CASHCARD kann der Karteninhaber an für die Nutzung der CASHCARD freigegebenen Veranstaltungstagen innerhalb der Einsatzstätte Leistungen der angeschlossenen Akzeptanzstellen bargeldlos bezahlen. Bei jedem Zahlungsvorgang vermindert sich das auf der CASHCARD gespeicherte Guthaben um den verfügbaren Betrag.

§ 3 Erwerb

(1) Die CASHCARD ist über die vom Kartenaussteller beauftragten und eigenen Verkaufsstellen sowie an ausgewiesenen Stellen innerhalb der Einsatzstätte erhältlich.

(2) Der Karteninhaber erwirbt kein Eigentum an der CASHCARD. Die CASHCARD berechtigt lediglich zur Verfügung über das Kartenguthaben.

(3) Die CASHCARD wird grundsätzlich gegen ein Pfand zur Nutzung überlassen. Der Kartenaussteller kann bei der Ausgabe von bestimmten Karteneditionen (z.B. Dauerkarten, sogenannte TIGERSCARD mit der integrierten Funktion der CASHCARD) auf die Erhebung eines Pfands verzichten. Eine Erstattung des Pfands ist ausgeschlossen bei einem Verlust der CASHCARD, bei einer Beschädigung der Karte oder nach Ablauf der Rücktauschfrist des § 6 (3).

(4) Die CASHCARD hat grundsätzlich einen Mindestausgabewert von 10 Euro (Verzehrguthaben sowie gegebenenfalls Pfand). Eine Änderung des Mindestausgabewertes ist möglich.

§ 4 Aufladung

(1) Die CASHCARD ist (wieder-) aufladbar. Sie kann während der Öffnungszeiten an den hierfür ausgewiesenen Stellen innerhalb der Einsatzstätte aufgeladen werden.

(2) Der Mindestaufladebetrag beträgt 10 Euro und kann in 5 Euro Schritten erhöht werden.

(3) Der Höchstbetrag des Kartenguthabens beträgt 150 Euro.

§ 5 Gültigkeitsdauer

(1) Die CASHCARD kann ab Erwerb für die laufende und bis zum Ende der daran sich anschließenden Saison der Profimannschaft der Straubing Tigers GmbH & Co. KG für die Bezahlung bei den angeschlossenen Akzeptanzstellen verwendet werden.

(2) Als Erwerb der CASHCARD gilt für die in der TIGERSCARD integrierten Funktion der CASHCARD das erstmalige Aufladen der CASHCARD.

§ 6 Rücktausch, Übertragung

(1) Während der Gültigkeitsdauer der CASHCARD kann der Karteninhaber Rücktausch eines etwaigen Kartenguthabens zum Nennwert in Münzen und Banknoten verlangen oder im Fall der erfolgten Aktivierung der Funktion der CASHCARD in der TIGERSCARD die Übertragung eines etwaigen Kartenguthabens von der für die vergangene Saison der Profimannschaft der Straubing Tigers GmbH & Co. KG gültigen TIGERSCARD auf die für die laufende Saison gültige TIGERSCARD des gleichen Karteninhabers.

(2) Bei Auszahlung eines Kartenguthabens von insgesamt mehr als 50 € hat sich der Karteninhaber durch den Personalausweis zu identifizieren.

(3) Der Anspruch auf Rücktausch eines etwaigen Kartenguthabens verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die CASHCARD oder TIGERSCARD zum letzten Mal aufgeladen worden ist.

(4) Ein Rücktausch ist an den hierfür ausgewiesenen Stellen zu den üblichen Geschäftszeiten möglich. Ein Rücktausch bei den angeschlossenen Akzeptanzstellen erfolgt nicht.

(5) Ein Rücktausch erfolgt gegen Rückgabe der CASHCARD. Im Falle der Aktivierung der Funktion der CASHCARD in der TIGERSCARD erfolgt beim Rücktausch keine Rückgabe der TIGERSCARD. Im Falle einer Beschädigung des Speicherchips bzw. der aufgebrachten eindeutigen Karten-ID der CASHCARD durch unsachgemäßen Gebrauch (z.B. Lochen der Karte, Kartenbruch) ist ein Rücktausch ausgeschlossen, außer der Karteninhaber weist ein noch bestehendes Kartenguthaben nach. Die Erstattung des Kartenpfands ist in diesem Fall jedoch ausgeschlossen.

§ 7 Reklamationen und Geltendmachung von Einwendung

(1) Reklamationen, die das Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und den angeschlossenen Akzeptanzstellen betreffen, sind unmittelbar zwischen diesen zu klären. Sie berühren nicht die Belastung des Kartenguthabens mit dem verfügbaren Betrag.

(2) Etwaige Reklamationen hinsichtlich der CASHCARD können an die hierfür ausgewiesenen Stellen innerhalb der Einsatzstätte oder an die Straubing Tigers GmbH & Co. KG, Am Kinseher Berg 23, 94315 Straubing, sowie per E-Mail an office@straubing-tigers.de gerichtet werden.

(3) Einwendungen, die die Höhe des Kartenguthabens betreffen, sind spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Kenntniserlangung anzuzeigen.

§ 8 Sorgfaltsanforderungen, Verlust und Missbrauch

(1) Der Karteninhaber hat die CASHCARD mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

(2) Das Risiko eines Verlustes und eines vom Karteninhaber zu vertretenden Missbrauchs der CASHCARD trägt der Karteninhaber. Akzeptanz- und Rücktauschstellen prüfen nicht, ob der Karteninhaber rechtmäßiger Besitzer der Karte ist.

(3) Der Karteninhaber kann eine registrierte Karte beim Kartenaussteller sperren lassen. Ein etwaiges Guthaben auf der gesperrten Karte wird gemäß den Regelungen in § 6 zurückgetauscht, sofern das

Kartenguthaben zum Zeitpunkt der Sperrung nicht geringer als die im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Transaktionskosten für die Sperrung ist.

(4) Bei Vorliegen strafrechtlich relevanter Tatbestände erfolgt eine Strafanzeige durch den Kartenaussteller. Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

§ 9 Entgelte

Für die Sperrung nach § 8 (3), sowie für sonstige im Zusammenhang mit dem Kartenverhältnis erbrachte Leistungen berechnet der Kartenaussteller angemessene Entgelte. Die Entgelte ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt des Erwerbs der Karte gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Entgelte werden nach der jeweiligen Inanspruchnahme mit dem Kartenguthaben verrechnet. Dem Karteninhaber wird der Nachweis gestattet, dass ein Betrag, ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Entgelte sind.

§ 10 Haftung

(1) Der Kartenaussteller übernimmt keine Gewähr für die Güte und Beschaffenheit der mit der CASHCARD bezahlten Leistungen der angeschlossenen Akzeptanzstellen.

(2) Ansprüche gegen den Kartenaussteller auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Kartenaussteller oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Kartenausstellers ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn der Schadenersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Sofern eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt wurde, ist die Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.

(3) Unberührt bleibt die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Soweit die Haftung des Kartenausstellers beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Arbeitnehmer, sonstiger Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Kartenausstellers.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Karteninhaber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand der Sitz des Kartenausstellers.